

Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister



Information/Auskunft

Jugendamt der Stadt Eschweiler
Frau Contzen
Telefon: 02403/71794
Email: regina.contzen@eschweiler.de

Inhaltsverzeichnis

I. Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit S. 3 - 6
--

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Bereitstellung von Mitteln	Seite 3
1.2 Rechtsanspruch	Seite 3
1.3 Verfahren	Seite 4
1.4 Rückforderung von Leistungen	Seite 4

2. Erholungsmaßnahmen

2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)	Seite 4
2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele)	Seite 5
2.3 Allgemeine Bestimmungen	Seite 5

3. Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern Seite 6

4. Projektförderung Seite 6

5. Zahlungen an den Stadtjugendring Seite 6

6. Inkrafttreten Seite 6

II. Richtlinien der Stadt Eschweiler für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen S. 7 + 8

I. Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäß § 1 (1) Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch VIII — Kinder- und Jugendhilfe — hat "jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".

Zur Verwirklichung dieses Rechtsanspruches ist die Jugendhilfe u. a. bemüht, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten positive Lebensbedingungen für eine freie Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen.

Hierzu sind gemäß § 11 des SGB VIII die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, die an deren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zum sozialen Engagement anregen und hinführen. Diese Richtlinien sollen die Aktivitäten der vielfältigen Träger der Jugendarbeit mit ihren unterschiedlichen Wertorientierungen unterstützen und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe anregen bzw. vertiefen.

Bei allen Maßnahmen steht das Jugendamt den Organisationen beratend zur Verfügung.

Gefördert werden können dem Grunde nach nur Organisationen und Institutionen mit Sitz in Eschweiler, die gem. § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind (ausgenommen hiervon sind Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen nach Ziffer 2).

Eine Bezuschussung ist nur für Kinder und Jugendliche möglich, die mit Hauptwohnsitz in Eschweiler gemeldet sind. Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Sportverbände, -vereine sowie politische Jugendverbände. Allerdings können den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden der politischen Parteien für ihre politische Bildungsarbeit ein kommunaler Zuschuss entsprechend Ziffer 4 gewährt werden.

Gleichfalls ausgenommen sind Träger von schulischen Betreuungsangeboten.

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichem Fachpersonal, die einen kommunalen Betriebskostenzuschuss (Personal-, Sachkosten etc.) erhalten, können mit Ausnahme von Ziffer 2 und 4 dieser Richtlinien nicht gefördert werden.

1.1 Bereitstellung von Mitteln

Die finanziellen Hilfen richten sich nach diesen Richtlinien und den von der Stadt Eschweiler im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung zur Verfügung gestellten Mitteln. Für jede Maßnahme kann nur ein Zuschuss aus städtischen Mitteln gewährt werden.

Ausgenommen davon sind Teilnehmer/innen, die nach den „Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen“ Zuschüsse erhalten.

1.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die nachstehend behandelten Zuschüsse besteht nicht.

1.3 Verfahren

Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Anträge und Verwendungsnachweise sind über das Internet (www.eschweiler.de, dort Rathaus/Bürgerdienste, dort Anliegen, dort Z, dort Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit) zu stellen bzw. einzureichen. Bezuschusst werden grundsätzlich die ausgewiesenen und durchgeführten Betreuungsstunden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Teilnehmer/innen darüber zu informieren, dass die angegebenen personenbezogenen Daten zwecks Bezuschussung an die Kommune weitergegeben werden.

Die zweckentsprechende Verwendung ist vom Träger zu bestätigen. Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und Teilnehmer/innenlisten sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Jugendamt nach Aufforderung vorzulegen.

Bei Freizeitmaßnahmen, deren Bezuschussung, spätestens vier Wochen vor Beginn beantragt wird, kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage einer Liste der voraussichtlichen Teilnehmer eine Abschlagszahlung von 70 % des zu erwartenden Zuschusses erfolgen.

Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann kein städtischer Zuschuss gewährt werden. Die Maßnahme muss an dafür geeigneten Orten durchgeführt werden.

Der Verwendungsnachweis ist, soweit in den nachfolgenden Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von vier Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme einzureichen.

1.4 Rückforderung von Leistungen

Die Zuschüsse müssen unmittelbar dem beantragten Zweck dienen.

Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, diesen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) festgestellt wird, dass eine unmittelbare Förderung der Jugendarbeit nicht vorlag,
- b) die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- c) der Zuschuss aufgrund falscher Angaben im Verwendungsnachweis gezahlt wurde,
- d) die geförderte Maßnahme bzw. Einrichtung in ihrer Aufgabenstellung geändert wurde oder auf einen anderen Träger überging,
- e) der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verlor,
- f) der Empfänger die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe oder die Gemeinnützigkeit verlor

2. Erholungsmaßnahmen

2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)

Die Maßnahmen sind in hierfür geeigneten Einrichtungen durchzuführen.

Die Mindestdauer beträgt zwei Tage, die Höchstdauer 21 Tage. An- und Abreise gelten jeweils als ein Tag.

Der städt. Zuschuss beträgt 2,50 € pro Teilnehmertag.

2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen

Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele) müssen altersgemäß gestaltet werden.

Die Mindestdauer der Maßnahme beträgt fünf Tage, die Höchstdauer 15 Tage, mit mindestens 3 Stunden täglich.

Der Teilnehmerzuschuss wird nur dann gezahlt, wenn der/die Teilnehmer/in an mindestens fünf Tagen während der jeweiligen Schulferien (Ostern, Sommer, Herbst und Winter) nachweislich angemeldet war.

Fällt in den Maßnahmenzeitraum ein Wochenfeiertag, so verringert sich die Mindestdauer der Maßnahme auf vier Tage.

Der städtische Zuschuss beträgt

- **Ab 3 Stunden – 1,00 € pro Tag**
- **Ab 5 Stunden – 1,50 € pro Tag**
- **Ab 7 Stunden – 2,00 € pro Tag**

2.3 Allgemeine Bestimmungen

Zuschussberechtigt sind Gruppen mit mindestens fünf Teilnehmern/innen und einem Betreuer / einer Betreuerin, bei gemischt geschlechtlichen Gruppen mit einem Betreuer je Geschlecht.

Zusätzlich zum ersten Betreuer/zur ersten Betreuerin wird der Zuschuss gewährt:

ab 10 Teilnehmer/innen für zwei weitere Betreuer/innen
ab 20 Teilnehmer/innen für vier weitere Betreuer/innen
ab 30 Teilnehmer/innen für sechs weitere Betreuer/innen usw.

Betreuer/innen erhalten den doppelten Zuschuss.

Der/die verantwortliche Leiter/in der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen JuLeiCa, die Betreuer/innen mindestens 16 Jahre alt sein

Bei Teilnahme von behinderten Personen kann in Absprache mit dem Jugendamt der Betreuerschlüssel erhöht werden.

Die Bezuschussung der Betreuer/innen erfolgt unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz. Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. einen Bundesfreiwilligendienst oder ähnliches (z.B. FSJ) leisten.

Die Teilnehmer/innen haben die altersgemäßen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungspersonen wird der gleiche Zuschuss gewährt.

Nehmen mindestens 2 oder mehr Kinder einer Familie teil, so erhält jede/r dieser Teilnehmer/innen den doppelten Zuschuss.

Es können auch Einzelpersonen bezuschusst werden, die an einer Maßnahme eines nicht in Eschweiler ansässigen Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.

3. Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern

Schulungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern werden von der Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V. durchgeführt. Informationen über Schulungsinhalte und –Termine sind auf der Homepage des Stadtjugendrings unter www.stadtjugendring-eschweiler.de einsehbar.

4. Projektförderung

Es können Projekte gefördert werden, für deren Inhalt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung grundsätzlich Bedarf besteht und für die unter Punkt 2 dieser Richtlinien keine Fördermöglichkeiten gegeben ist, bzw. Projekte die von ihrer Konzeption wesentlich über Angebote unter Punkt 2 hinausgehen. Beispielsweise können gefördert werden:

- Durchführung von zentralen Veranstaltungen der Jugendverbände im Zuständigkeitsgebiet, die überregionale Bedeutung haben
- Projekte, die mehrere Einzelveranstaltungen bündeln (Jugendwochen)
- Spezifische Projekte zur Förderung der Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen
- Besondere Projekte der reflektierten, geschlechtsspezifischen Mädchenarbeit
- Projekte der reflektierten, geschlechtsspezifischen Jungenarbeit
- Besondere Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule
- Besondere Projekte zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen
- Besondere Projekte zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Über die Förderungswürdigkeit der Maßnahmen und die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall durch ein Gremium entschieden. Diese werden später dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis vorgelegt. Ab einer zuschussfähigen Summe von 500,-- € entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des Gremiums.

Der Antrag muss rechtzeitig (schriftlich auf Antragsvordruck) gestellt werden, so dass vor Durchführung der Maßnahme eine Entscheidung getroffen werden kann. Dem Antrag ist eine Konzeption des Projektes und ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Der Verwendungsnachweis muss spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorliegen.

5. Zahlungen an den Stadtjugendring

Dem Stadtjugendring wird eine jährliche Veranstaltungspauschale in Höhe von 400,00 € gezahlt.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft und ersetzen die seit dem 01.01.2008 geltenden Richtlinien.

Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister

II. Richtlinien der Stadt Eschweiler für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen

1.

Die Stadt Eschweiler zahlt nach diesen Richtlinien freiwillige Zuschüsse für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, vorbehaltlich entsprechend zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Im Regelfall kann keine Maßnahme bezuschusst werden, für die bereits anderweitig städtische Mittel beantragt oder bewilligt wurden, mit Ausnahme der Zuschüsse nach den „Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“.

2.

Die Zuschüsse werden gezahlt für Empfänger/innen von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII oder SGB VIII.

Gefördert wird die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Eschweiler vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei außerörtlichen Ferienmaßnahmen (mit Übernachtung) und vom Beginn des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bei örtlichen Ferienmaßnahmen.

Ferienmaßnahme	Alter
<i>bei außerörtlichen Ferienmaßnahmen (mit Übernachtung)</i>	Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres
<i>bei örtlichen Ferienmaßnahmen</i>	Beginn des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres

Die Teilnehmer/innen haben die altersmäßigen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.

Die Mindestdauer der Maßnahme beträgt 5 Tage. Fällt in den Maßnahmenzeitraum ein Wochenfeiertag, so verringert sich die Mindestdauer der Maßnahme auf 4 Tage.

Mindestdauer der Maßnahme

<i>Im Regelfall</i>	5 Tage
<i>Bei Wochenfeiertag während der Zeit der Ferienmaßnahme</i>	verringert auf 4 Tage

Die Maßnahme muss von anerkannten Trägern durchgeführt werden.

3.

Die Zuschüsse werden auf Antrag des Hilfeempfängers oder des Trägers für jede/n Teilnehmer/in nur einmal jährlich gewährt.

Die Antragsvoraussetzungen werden durch die zuständige Dienststelle geprüft.

4.

Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Maßnahmenträgers über die beabsichtigte Teilnahme beizufügen, aus der alle zuschussrelevanten Tatsachen (Dauer und Kosten der Maßnahme sowie Zuschüsse Dritter) hervorgehen müssen.

5.

Der Zuschuss wird wie folgt berechnet:

Teilnehmerbeitrag abzüglich sonstiger Leistungen Dritter (z. B. Zuschüsse gem. Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- u. Jugendarbeit) - vom so ermittelten Betrag beim 1. Kind einer berechtigten Familie 85 %, höchstens jedoch 480,- € bei außerörtlichen Maßnahmen, bei örtlichen Maßnahmen höchstens 110,- €,

Ab dem 2. teilnehmenden Kind dieser Familie an derselben oder einer anderen örtlichen oder außerörtlichen Maßnahme 90 %, höchstens jedoch 510,- € bei außerörtlichen Maßnahmen, bei örtlichen Maßnahmen höchstens 115,- € je Teilnehmer/in.

Zuschuss* Maßnahmen	Bei außerörtlichen Maßnahmen	Bei örtlichen
<i>1 Kind einer Berechtigten</i>	85 %, höchstens jedoch 480,- €	höchstens 110-- €
<i>dem 2. teilnehmenden Kind dieser Familie</i>	90%, höchstens jedoch 510,- € bei	höchstens 115,- € je Teilnehmer/in
<i>Die Maßnahmeträger mit Sitz in Eschweiler erhalten für jede außerörtliche Maßnahme damit verbundenen höheren Aufwand in Höhe von 50,- € je Teilnehmer/in</i>	für Kinder und Jugendliche (bis einschl. 19 Jahre): einmaligen jährlichen Zuschuss als Ausgleich für den	

*Anmerkung: Berechnung des Zuschusses:

Teilnehmerbeitrag abzüglich sonstiger Leistungen Dritter (z.B. Zuschüsse des Stadtjugendrings)

6.

Eine Bescheinigung über die stattgefundene Teilnahme ist innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Die Maßnahmeträger melden, wenn nach diesen Richtlinien geförderte Kinder und Jugendliche kurzfristig absagen oder ohne Angabe von Gründen an der Maßnahme nicht teilnehmen.

Bereits gezahlte Zuschüsse sind in diesem Fall vom Träger zurück zu erstatten, abzüglich nachweislich entstandener Kosten für die Nichtteilnahme.

7.

Der Zuschuss kann nur an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden.

8.

Die Maßnahmeträger mit Sitz in Eschweiler erhalten für jede außerörtliche Maßnahme, an der Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres aus leistungsberechtigten Familien (s. Ziff. 2) teilnehmen, einen einmaligen jährlichen Zuschuss als Ausgleich für den damit verbundenen höheren Aufwand in Höhe von 50,- € je Teilnehmer/in.

Der Antrag ist formlos zu stellen; er muss die Namen der Teilnehmer/innen enthalten.

9.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft und ersetzen die seit dem 01.06.2005 geltenden Richtlinien.